

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 6. September 2012

Nr. 15

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 14.08.2012 Nr. 12-1444.04-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2012 ..... 113
- Bek vom 08.08.2012 Nr. 12-1444.14-4/11 über die Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2012 ..... 114
- Bek vom 28.08.2012 Nr. 15-A 1551.00-15/11 über die Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2013 ..... 114

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 13.08.2012 Nr. 21-2206.00-10/12 über die Kehrbezirksauschreibung für den Kehrbezirk Bad Kissingen 13 zum 01.01.2013 . 116
- Bek vom 22.08.2012 Nr. 21-2206.00-11/12) über die Kehrbezirksauschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 3 zum 01.11.2012 ..... 117
- Bek vom 21.08.2012 Nr. 24-8424.00-1/12 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“, Ziel 3.2; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 118

Bek vom 29.08.2012 Nr. 21-3612.02-5/12 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Neufestsetzung der Bedarfsumleitung U 50 a der BAB A 71 ..... 119

Bek vom 23.08.2012 Nr. 24-8425.00-3/12 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 18.09.2012..... 119

#### Planung und Bau

Bek vom 14.08.2012 Nr. 32-4354.1-5/07 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung im Bereich der Überführung des Langen Kniebrecherwegs über die B 19 119

#### Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2011 in der Ausfertigung vom 26.07.2012 Az. 57300/03-1/95 und 4200-51300/00-1/04 ..... 120

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 120

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 14.08.2012 Nr. 12-1444.04-1/12

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 24.07.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.07.2012 Nr. 12-1444.04-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.08.2012  
Regierung von Unterfranken

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

#### II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.092.700 €

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 73.980 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 53,14655 €

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Kitzingen, 07.08.2012

Tamara Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABl 2012 S. 113

**Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 08.08.2012 Nr. 12-1444.14-4/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 17.07.2012 die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.07.2012 Nr. 12-1444.14-4/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.08.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung i.V.m. Art. 41 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2012 folgende

**Nachtragshaushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im **Erfolgsplan**

die Erträge erhöht um	55.000 €
gegenüber bisher	4.152.000 €
auf nunmehr	4.207.000 €

und

die Aufwendungen erhöht um	716.000 €
gegenüber bisher	4.285.000 €
auf nunmehr	5.001.000 €

und im **Vermögensplan**

die Einnahmen vermindert um	661.000 €
gegenüber bisher	793.000 €
auf nunmehr	132.000 €

und die Ausgaben vermindert um	661.000 €
gegenüber bisher	793.000 €
auf nunmehr	132.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 01.08.2012

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Nuß  
Landrat  
Vorsitzender

GAPI 1444

RABl 2012 S. 114

**Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2013**

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

**1. Neuanträge**

**1.1 Antragstermin**

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2013 bei der Regierung von Unterfranken wird für neue Maßnahmen auf den

**15. November 2012**

festgesetzt. Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

**1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen**

Für das Jahr 2012 stand der Regierung von Unterfranken ein Neuaufnahmevolumen von 82,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2013 beträgt das Neuaufnahmevolumen ebenfalls

82,0 Mio. € und ist zwischenzeitlich bereits in voller Höhe verbraucht. Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 zusätzlich 11,0 Mio. € freigegeben. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 11,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2014 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit bereits neue Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 40,0 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2014 bald vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2014 im Frühjahr 2013 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2015 vorweg freigegeben wird.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 01. Februar 2012 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2014 erst im Jahr 2014 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2015 zur Auszahlung kommen wird.

### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Tragfähige Aussagen hinsichtlich einer evtl. Fortführung bzw. Neuaufnahme des Investitionsprogramms konnten bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe nicht getroffen werden.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten, Kinderhorte und bereits bestehende Kinderkrippen in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2013 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist. Zu der im Herbst 2012 geplanten Änderung des BayKiBiG und der in diesem Zusammenhang geplanten Aufhebung der sog. „Zweidrittel-Regelung“ in Art. 27 Abs. 2 liegen noch keine verbindlichen Aussagen der beteiligten Staatsministerien vor. Das notwendige Gesetzgebungsverfahren und die sich daraus ableitenden Änderungen der Ausführungs- und Förderbestimmungen müssen deshalb abgewartet werden.

Für die Förderung gelten weiterhin die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt eine Bagatellgrenze von 50.000 €

### 1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt unbefristet.

### 1.2.3 Auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

### 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Unterfranken (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

## 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

### 3. Dezember 2012

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2013 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

## 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbe-

stätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Würzburg, 28. August 2012  
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

GAPI 1551

RABI 2012 S. 114

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung vom 13.08.2012

(Nr. 21-2206.00-10/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als **Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk Bad Kissingen 13 zum 01.01.2013 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Bad Kissingen 13 setzt sich folgendermaßen zusammen:

**Großenbrach (Ortsteil von Bad Bocklet), Ortsteile Hausen und Kleinbrach von Bad Kissingen, Burghausen und Reichenbach (Ortsteile von Münnerstadt), Teilbereiche von Münnerstadt, Haard und Nüdlingen (Ortsteile von Nüdlingen)**

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

**1. Oktober 2012**

bei der

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

### Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHWG) und

die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

### Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat



der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **Kehrbezirksausschreibung vom 22.08.2012**

(Nr. 21-2206.00-11/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als **Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 3 zum 01.11.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 3 setzt sich folgendermaßen zusammen:

**Teilbereiche von Keilberg (Ortsteil der Gemeinde Bessenbach);**

**Erlenfurt, Lichtenau, Teilbereiche von Rothenbuch (jeweils Ortsteile der Gemeinde Rothenbuch);**

**Teilbereiche von Waldaschaff;**

**Teilbereiche von Wiesthal**

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

**20. September 2012**

bei der

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

#### **Anforderungen:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHWG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

#### **Bewerbungsunterlagen:**

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Wei-

terbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),

2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornstiefertätigkeiten (in Form von Bestellurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornstiefegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornstiefegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewer-

bungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornstiefegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAP1 2206

RABI 2012 S. 117

**Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“, Ziel 3.2; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG**

Bekanntmachung vom 21.08.2012 Nr. 24-8424.00-1/12

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg (2) hat am 31. Juli 2012 beschlossen, das im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“, festgelegte Ziel 3.2 aufzuheben und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 29. Juni 2012 (GVBl S. 254) ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken

- höhere Landesplanungsbehörde -

Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210

vom 17. September 2012 bis 31. Oktober 2012

während der Besuchszeiten

(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,

Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) oder dem Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html> eingestellt.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 21. August 2012  
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner  
Regierungsdirektor

GAP1 8424

RABI 2012 S. 118

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);  
Neufestsetzung der Bedarfsumleitung U 50 a der BAB A 71**

Bekanntmachung vom 29.08.2012 Nr. 21-3612.02-5/12

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

**Anordnung:**

Neufestsetzung der Bedarfsumleitung U 50 a wie folgt:

U 50 a AS Maßbach - St 2281 - St 2282 - B 287 - St 2445 - AS Bad Kissingen/Oerlenbach

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 29.08.2012

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner  
Regierungsdirektor

GAPI 3612

RABl 2012 S. 119

**Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)**

Bekanntmachung vom 23.08.2012 Nr. 24-8425.00-3/12

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 23.08.2012

Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

II.

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Dienstag, den 18.09.2012 um 9.00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart  
in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

1. Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. Mai 2012;

Bericht und Beschlussfassung

2. Sonstiges

Karlstadt, den 23.08.2012

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 8425

RABl 2012 S. 119

---

## Planung und Bau

---

**Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800);  
Planänderung im Bereich der Überführung des Langen Kniebrecherwegs über die B 19**

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.08.2012 Nr. 32-4354.1-5/07

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt. Die Autobahndirektion Nordbayern beantragte mit Schreiben vom 02.08.2012, für die geänderte Ausführung des Überführungsbauwerks des Langen Kniebrecherwegs über die Bundesstraße B 19 südlich Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen. Die lichte Weite des Überführungsbauwerks und die Breite zwischen den Geländern werden erhöht, die Anbindungsrampen der Feldwegüberführung an die B 19 (Betriebsumfahrt für Winterdienst usw.) werden geringfügig anders ausgebildet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 14.08.2012

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

GAPI 4354

RABl 2012 S. 119

## Bezirk Unterfranken

---

**Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2011 in der Ausfertigung vom 26.07.2012, Az. 57300/03-1/95 und 4200-51300/00-1/04**

### I.

Mit Schreiben vom 27.07.2012 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 17.08.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke  
Regierungsvizepräsident

### II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbst-

hilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2011 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 52, eingesehen werden.

Würzburg, 27.07.2012

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

GAP1 1432

RAB1 2012 S. 120

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Linhart/Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

Loseblattsammlung

78. Aktualisierung

Stand: Juni 2012

Umfang dieser Lieferung: 106 Blatt

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- Neufassung der Kommentierung zum Dritten Kapitel zur Hilfe zum Lebensunterhalt „Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarf und Regelsätze“
- Neufassung des Abschnittes Fragen des Rechtsschutzes

Prandl/Zimmermann/Büchner

**Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar

118. Ergänzungslieferung

Stand: 01.07.2012

Preis: 69,92 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 118. Lieferung führt die Anpassung des Kommentars an die Änderungsgesetze vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) und vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) fort. Neben der Überarbeitung des Textes der LKrO und des KommZG wurde die Kommentierung der Art. 31, 37, 43, 59 und 90 GO aktualisiert; dabei wurde bereits der Entwurf des neuen KWBG berücksichtigt. Die restliche Aktualisierung soll in der nächsten Lieferung erfolgen.